ЛИФЛЯНДСКІЯ ГУБЕРНСКІЯ ВѢДОМОСТИ.

Годъ XVI.

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости выходятъ 3 раза въ недѣлю: по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ.
Цѣна за годовое изданіе 3 руб.
Съ пересылкою по почтѣ 4 руб. 50 коп.
Съ доставкою на домъ 4 руб.
Подписка принимается въ Редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.

Erscheint wöchentlich 3 Mal: am Montag, Mittwoch und Freitag.
Der Abonnementspreis beträgt 3 Rbl.
Mit Uebersendung per Post 4 Rbl. 50 Kop.
Mit Uebersendung ins Haus 4 Rbl.
Bestellungen werden in der Redaction und in allen Post-Comptoirs entgegengenommen.



Частныя объявленія для напечатанія принимаются въ Лифляндской Губернской Типографіи ежедневно, за исключеніемъ воскресныхъ и праздничныхъ дней, отъ 7 до 12 часовъ утра и отъ 2 до 7 час. по полудни.
Плата за частныя объявленія:
за строку въ одинъ столбецъ 6 коп.
за строку въ два столбца 12 коп.

Privat-Annoncen werden in der Gouvernements-Typographie täglich, mit Ausnahme der Sonn- und hohen Festtage, Vormittags von 7 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 7 Uhr entgegengenommen.
Der Preis für Privat-Inserate beträgt:
für die einfache Zeile 6 Kop.
für die doppelte Zeile 12 Kop.

Livländische Gouvernements-Zeitung.

XVI. Jahrgang.

№ 103. **Понедѣльникъ 9. Сентября. — Montag, 9. September** **1868.**

Inhalt.

Officieller Theil.

Veränderungen

hinsichtlich des Personalbestandes der Civil-Beamten im Livländischen Gouvernement, Ordensverleihungen, Belohnungen 2c.

Der Edelmann des St. Petersburgschen Gouvernements Iwan Konzewitsch ist am 28. August c. von dem Livl. Herrn Gouvernements-Chef als Canzelleiofficiant in der Canzellei Sr. Excellenz angestellt worden.

Laut Verfügung des Livl. Herrn Gouvernements-Chefs ist der außeretatmäßige Beamte zu besonderen Aufträgen des Livländischen Kameralhofes Konstantin Sotschewanow als Kassirer der Livländischen Gouvernements-Rentei angestellt worden.

Im Ressort des Livländischen Kameralhofes sind des Dienstes entlassen: der Buchhalter der Revisions-Abtheilung Heinrich Taube auf sein Gesuch, häuslicher Umstände halber; — der Kanzelleibeamte der Livländischen Gouvernements-Rentei Collegien-Secretair Surin auf sein Gesuch, krankheits halber. Angestellt: der verabschiedete Hofrath Ljawdanski als außeretatmäßiger Beamter zu besonderen Aufträgen bei dieser Palate; — der Buchhaltersgehilfe der Revisionsabtheilung, Coll.-Assessor Sidorow als Buchhalter derselben Abtheilung; — der Tischvorstehersgehilfe der Revisionsabtheilung, Coll.-Secretair Zenon Ljawdanski als Buchhaltersgehilfe derselben Abtheilung: — der Kanzelleibeamte des St. Petersburgschen Kameralhofes Gouvernements-Secretair Helmersen als Kanzelleibeamter dieser Palate.

Anordnungen

und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

In Folge Antrags des Baltischen Herrn General-Gouverneurs vom 15. August c. sub Nr. 1331, an den Livländischen Herrn Gouvernements-Chef wird von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung zur allgemeinen Wissenschaft desmittelst bekannt gemacht, daß der Herr Minister der **Reichsdomainen** die Anordnung getroffen hat, daß in Zukunft alle an das unter seiner Leitung stehende **Ministerium gerichteten Schriftstücke und Gesuche** in einer andern, als der **russischen Sprache** keiner Berücksichtigung unterzogen werden sollen.

Nr. 3347.

Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird unter Abänderung der in Nr. 82 der Livländischen Gouvernements-Zeitung von diesem Jahre enthaltenen Publication desmittelst zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung bekannt gemacht, daß die **Einfuhr frischgeschlachteten Fleisches** nach der Stadt Riga nunmehr wiederum **gestattet** ist, die Einfuhr gesalzenen und geräucherten Fleisches dagegen noch bis auf Weiteres bei Strafe der Confiscation verboten bleibt. Nr. 1996.

Pehz tam ka Widsemmes gubernijas waldischana eekschkigu leetu minister-kungam pagarrinaschanu ta eesakumâ uf 1. Juli sch. g. nolikta termiņa preeksch ustaisischanas to apdrohschneezibas rakstu (Assecuranz-Verschläge) par tahm, appaksch tahs 25. Juni 1867 Wissaugstaki pawehletas ween-preeksch ohtras gubernijas uggunsapdrohschneezibas eeksch Widsemmes gubernijas stahwedamahm ehkahm us semmehm luhguse bija, irr eekschkigu leetu minister-kungs atbildejis, ka scho rakstu salikschana lihds 1. Oktober 1867 pagarrinahta warr likt, bet ka wissahm, appaksch ween-preeksch-ohtras uggunsapdrohschneezibas stahwedamahm ehkahm Widsemmes gubernijâ pehz teem 25. Juni 1867 Wissaugstaki apstiprinateem likkumeem preeksch ta laika no 1. Juli sch. g. lihds 1. Oktober sch. g. pehz sinnam-noliktas takseereschanas — pehz minnehtu likkumu § 21 — par apdrohschinatahm geldeht buhs un ka preeksch schi laika gabbala apdrohschinaschanas maksaschanas pehz sinnam-noliktas takseereschanas peedsennamas irr.

Tas teek no Widsemmes gubernijas waldischanas appaksch norahdischanas us teem Widsemmes gubernijas awisê no 29. Juli sch. g. Nr. 85 sludinateem Wissaugstaki apstiprinateem likkumeem par ween-preeksch ohtru gubernijas uggunsapdrohschinaschanu preeksch ehkahm us semmehm no 25. Juni 1867 ar scho par sinnaschanu un peepildischanu teem, kam tas peekriht, sinnams darrihts.

Nr. 1673.

Anordnungen

und Bekanntmachungen verschiedener Behörden und amtlicher Personen.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen 2c. hat das Livländische Hofgericht auf Ansuchen des Arrendators Johann Siegwald zu Alt-Ottenhof, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche hinsichtlich der dem Supplicanten Johann **Siegwald** im vorigen Sommer im Badeorte Dubbeln **gestohlenen** drei Livländischen **Pfandbriefe**, nämlich:

sub Nr. gen. 14399 sp. 59 Alt-Bornhusen groß 500 Rbl. S.,

sub Nr. gen. 14541 sp. 31 Ohlershof groß 100 Rbl. S.

beide sammt Zinsbogen mit Coupons pro October-Termin d. J. und fernere Termine so wie Talons, und

sub Nr. gen. 7960 sp. 33 Schloß Wenden groß 500 Rbl. S.

nebst Zinsbogen mit Coupons pro October-Termin 1867 und fernere Termine so wie Talon und Blancocession der Handlung C. S. Salzmann in Riga, aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen, oder Einwendungen wider die gebetene Mortification obbezeichneter drei Pfandbriefe sammt Zinsbogen mit Coupons resp. pro October-Termin d. J. und v. J. und fernere Termine so wie Talons formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten, d. i. bis zum 28. Februar 1869 und spätestens innerhalb der beiden von sechs zu sechs Wochen nachfolgenden Acclamationen mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen peremtorischen Meldungsfrist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt und die hier oben specificirten drei Livländischen Pfandbriefe von resp. 500, 100 und 500 Rbl. S. nebst Zinsbogen mit Coupons und Talons für mortificirt und nicht mehr giltig erkannt werden sollen, auch zur Erlangung neuer Pfandbriefe sammt Zinsbogen mit Coupons und Talons an Stelle der obbezeichneten drei Pfandbriefe das Erforderliche statuirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat. Nr. 4093.

Riga, Schloß den 28. August 1868. 3

Verzeichniß

der Briefe, die in der Zeit vom 13. bis zum 27. August 1868 nach Riga zurückgesandt worden sind.

Ordinaire inländische:

Nach Riga — Leonowitsch und A. Kröger, nach Koselsk — Lunin und Gromow, nach Wenden — Leineek, nach St. Petersburg — Guriwitsch, Franck, Katz, Nikifarow, Freidenfeldt u. Mattsen, nach Malmysch — Fedorow, nach Krimm — Strauß, nach Dorogobusch — Mirkin, nach Werro — Steinfeldt, nach Witebsk — Korätzky, nach Kisilew — Balwe, nach Sessau — Gemeinde-Verwaltung, nach Dünaburg — Hellermann und Eisenhordt, nach Dubbeln — Hirsch Klemm, nach Tukkum — Wittenberg, nach Odessa — Keppen, nach Kiew — Filatjew, nach Tomsk — Gawrilowitsch.

Ausländische:

Nach Neustadt — Kohn u. Kahn, nach Hamburg — Wiegand (2 Briefe), Goldfarb und Kernan, nach Nebraska (Amerika) — Schwartz, nach London — Reimann, nach Liverpool — Juder, nach Heidekrug — Gregor, nach Magdeburg — Klemm und Wilde, nach Hull — Schatenberg, nach Gretrill — Wilms, nach Insterburg — Schobnowsky, nach Kopenhagen — Klausen, nach Wien — Hehn, nach Paris — Albin Kohn, nach Schwalbach — Woronow, nach Wisbaden — Nolken, nach Brünn — Biler.

Geld- und recommandirte:

Nach Wischnij-Wolotschok — Martin Wasiljewsky (2 Rbl.), nach Wilna Schor Seltzen (2 Rbl.), Moskau Baron Ed. Hahn (1 Rbl.), nach Lipietzk — Jefim Lubotin (1 Rbl. 15 Kop.), nach Spask. Räs. — Praskowja Poläkow (11 R.), nach Lemsal — Gemeinde-Verwaltung des Gutes Jerküll (Paß und 7 Rbl.), Mitau — Herrn Kirschbaum (Paß), nach Winniza — Herrn Neubauer (recommandirt), nach Wilna — Josif Sawernejew (recommandirt).

Verzeichniß

der Briefe, welche von den Correspondenten in der Zeit vom 17. bis zum 29. August 1868 in die ausgehängten Briefkasten geworfen, aber nicht haben befördert werden können.

Ohne Marken:

Nach Telschi — Stein, nach Libau — Roschewitsch, nach Zarskoje-Selo — Popow, nach St. Petersburg — Reiß und Langauk, nach Dünaburg — Gebr. Kamarin, nach Uexküll — Radetzky, nach Werro — Malde, nach Riga — Teiser und Großmann (2 Briefe), nach Bauske — Böttcher, nach Narva — Nord und Müller, nach Jakobstadt — Sacken, nach Doblen — Firks, nach Abo — Abrahamson, nach Jewe — Livron.

Unzureichend frankirt:

Nach Goldingen — Gemeinde-Verwaltung, nach Frauenburg — Gemeinde-Verwaltung, nach Libau — Steuer Verwaltung, nach Kassel — Böhlken, nach Riga — Forti.

Mit gebrauchter Marke:

Nach Arensburg — Lange, nach Moskau — Grigorjew und Murom, nach Mitau — Schenke und Nedler, nach Schaulen — Wilk, nach Tilsit Hennich, nach Riga — Koslow, nach Bauske — Lysander, nach Jaroslaw — Michailow.

Ohne Angabe des Ortes:

Klodt, Tscherekow. Nr. 10015.

Von der Gemeinde-Verwaltung publ. Laiksaar werden desmittelst sämmtliche Stadt- und Landpolizeibehörden des Livländischen Gouvernements ergebenst ersucht, in ihren Jurisdictionsbezirken nach dem vor einigen Wochen aus der hiesigen Gemeinde heimlich entfernten hiesigen Bauern Jaan **Ilwes**, 18 Jahre alt, vom kleinen Wuchse und braunem Haar sorgfältige **Nachforschungen** anzustellen und im Ermittelungsfalle denselben arrestlich anher einzuliefern. Nr. 154.

Laiksaar, den 26. August 1868. 3

Von der im Riga-Wolmarschen Kreise und Wolmarschen Kirchspiele belegenen Duckershoffschen Landgemeinde werden alle Stadt-, Guts- und Gemeinde-Verwaltungen desmittelst ersucht, nach den unten benannten hierher gehörigen, gegenwärtig außerhalb dieser Gemeinde domicilirenden Personen **Nachforschungen** anstellen und denselben im Ermittelungsfalle eröffnen zu wollen, daß sie für sich und ihre Familien beglaubigte Parochialscheine, behufs Verzeichnung derselben in der Gemeinderolle und die restirenden Krons- und Gemeindeabgaben hierselbst beibringen und sich mit neuen Pässen versorgen. Gleichzeitig bittet diese Gemeinde-Verwaltung die resp. Polizeiautoritäten, alle diejenigen, die diese unverpaßten Leute bei sich gehalten haben, mit gesetzlichen Strafen zu bedrohen. Die erwähnten Personen sind:

1. Jahn Wölker bisher im Fellinschen Kreise,
2. Jacob Aun mit Familie
3. Marrie Raßmus ledig
4. Jahn Ohsol mit Familie
5. Peter Tresing „
6. Jahn Krasting ledig „
7. Jacob Stahlmann ledig
8. Dorothea Stahlmann led. } haben sich im vergangenen Jahre in der Stadt Riga aufgehalten.
9. Mikkel Tosche ledig,
10. Edde Zillenberg ledig,
11. Greeta Zirrit ledig.

Letztere hat außerdem bei diesem Gemeindegericht behufs Anhörung eines Gemeindegerichts-Urtheils vom 16. April a. c. Nr. 30 zu erscheinen.

Duckershof, den 22. Juli 1868. Nr. 156. 3

No lahs eeksch Rihgas Walmeeras Kreises, Walmeeras basnizas-draudse buhdamas Duhker Pagastu-waldischanas, teek wissas Pilsehtu-, Muischu- un Pagastu-waldischanas semmigi luhgtas, tohs appakschâ minnetus, sche peederrigus, taggad ahrpusê schi Pagasta dsihwodamus, pehz Likkumeem pawehleht, kâ lai tee, katris sawus, zaur winnu izzibas mahzitajeem apleezinatus wezzumus preeksch sew un winnu pamihlijam peenesê, deht skaidras Pagasta Rullu sarakstischanas, un sawas Krohna un Pagasta maksaschanas eemaksa, un jaunas passes bes kaweschanas isnemm.

Tapat arri tahdus, kas schohs bes passehm peeturrejuschi, lugdsam ar likkumischku strahpi beedinaht.

1. Jaan Wölker a. p. Willandes-aprinki,
2. Jehkab Aun ar pamihliju
3. Marrie Rasmus weeniga
4. Jahn Ohsol ar pamihliju
5. Peter Tresing „ „
6. Jahn Krasting weenigs
7. Jahkob Stahlmann
8. Dahrte Stahlmann } isgahjuschâ gaddâ Rihgâ dsihwoja,
9. Mikkelis Tohsche weenigs Will. aprinki,
10. Edde Zillenberg weeniga Limbasch aprinki,
11. Greeta Zirrit, ar bes wirsminnetahm darrischanahm irr janahk schihs Pagasta Teesas spreedumu no 16. April s. g. Nr. 30 isplidiht.

Duhker Muischâ, tannî 22. Juli 1868.
Nr. 156. 2

Auf dem Gute **Neppekaln** ist in der Nacht vom 24. auf den 25. August c. ein dem Arrendator G. Semel gehöriger schwarzer **Wallach**, circa 14 bis 15 Jahre alt, mittlerer Größe, auf beiden Hinterfüßen weiß gezeichnet und allen vier Füßen beschlagen, von der Nachthütung **gestohlen** worden.

In solchem Anlasse ersucht das Walksche Ordnungsgericht sämmtliche Stadt- und Landpolizeien des Gouvernements im Ermittelungsfalle das Walksche Ordnungsgericht zu benachrichtigen, den Dieb aber arrestlich demselben zuzusenden.

Walk, Ordnungsgericht den 28. August 1868.
Nr. 4401. 1

Zehsu kreises, Behrsaunes basnizas draudses, Grosdohnes krohna muischas pagasta wezzakajam tai 5. August s. g., no Grosdohnes lihds Lasdohnes dsirnawahm brauzoht, no keschas irr isktittis tschetrstuhrighs, bes turetawas Grosdohnes pagasta wezzaka sehgelis.

Kas to atradis schai pagasta waldischanai nodohs, tahds dabbuhs labbu pateizibas algu; Bet jo wairahk katris teek luhgts, to labbi wehra paturreht, ka kamehr schis pasuddis sehgelis, atkal ka atrasts, zaur Gubernements awisehm ne tiks issludinahts, ar tahdu, Grosdohnes pagasta wezzaka, tschetrstuhrigu sehgeli apsihmetus papirus, pehz 5. August s. g. rakstitus, ne buhs par riktigeem peenemt; jo taggad schi pagasta waldischana pastellehs to jaunu pagasta wezzaka sehgeli ne wiss tschetrstuhrigu, bet appaļu. Nr. 86.

Grosdohne, tannî 23. August 1868. 1

Proclamata.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen rc wird hierdurch bekannt gemacht, daß in Folge Ablebens des Dr. med. Woldemar von **Dahl** das von dessen Ehegattin Wilhemine von Dahl geb. Zellinsky often anher eingelieferte, von ihrem genannten verstorbenen Ehegatten am 20. August 1864 zu Riga errichtete **Testament** sammt Codicill vom 28. April d. J. in gesetzlicher Vorschrift des Provinzialrechts der Ostseegouvernements Thl. I Art. 311 Pkt. 7 und Art. 314 Pkt. 6 und Thl. III Art. 2451 allhier bei diesem Hofgerichte am 25. September d. J. zu gewöhnlicher Sitzungszeit der Behörden zur allgemeinen Wissenschaft verlesen werden wird und daß diejenigen, welche wider das vorerwähnte Testament sammt Codicill des weiland Dr. med. Woldemar von Dahl aus irgend einem Rechtsgrunde etwa Einwendungen oder Einsprache zu erheben gesonnen sein sollten, solche ihre Einsprache oder Einwendungen bei Verlust alles weiteren Rechts dazu innerhalb der hierdurch vorgeschriebenen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, von der oberwähnten Verlesung des Testaments sammt Codicill angerechnet, hierselbst bei diesem Hofgerichte ordnungsmäßig zu verlautbaren und in derselben Frist durch Anbringung einer förmlichen Rescissionsklage rechtlich zu begründen und ausführig zu machen verbunden sind. Zugleich werden Alle und Jede, welche an den verstorbenen Dr. med. Woldemar von Dahl, modo dessen Nachlaß, als Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche oder Forderungen formiren zu können vermeinen, oberrichterlich hiermit aufgefordert, sich a dato dieser Proclamation innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre sechs Wochen und drei Tagen d. i. spätestens bis zum 13. October 1869 mit solchen ihren Ansprüchen und Forderungen entweder persönlich oder durch einen gehörig legitimirten Bevollmächtigten allhier bei diesem Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Meldungsfrist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern mit ihren etwanigen Ansprüchen und Forderungen an den weiland Dr. med. Woldemar von Dahl, modo dessen Nachlaß, gänzlich und für immer präcludirt werden sollen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat. Nr. 4043. 3

Riga, Schloß den 28. August 1868.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen rc. hat das Livländische Hofgericht auf desfallsiges Ansuchen des Hofgerichts-Advocaten E. Moritz, als gerichtlich bestellten Curators des Nachlasses der hierselbst am 14. Mai d. J. unverehelicht verstorbenen Julie Therese von Lenz, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an die weiland Julie **Therese von Lenz**, modo deren **Nachlaß**, als Erben, Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde Erb- und resp. Forderungs-Ansprüche formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen d. i. spätestens bis zum 13. October 1869 mit solchen ihren vermeinten Erb- und resp. Forderungs-Ansprüchen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Commination, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Meldungsfrist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern mit ihren etwanigen Erb- und resp. Forderungs-Ansprüchen an den Nachlaß der weiland Julie Therese von Lenz gänzlich und für immer präcludirt werden sollen. Zugleich werden die Schuldner der erwähnten Nachlaßmasse und diejenigen, welche zu derselben gehörige Vermögensstücke in Händen haben, hiermit angewiesen, zur Vermeidung gesetzlicher Strafe und resp. Ersatzes innerhalb der Frist von sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Hofgerichte geträuliche Anzeige von ihrer Schuld und von den in ihren Händen befindlichen Vermögensstücken zu machen, auch dieselben nirgend anderswohin als an diese Oberbehörde einzuliefern. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga, Schloß den 28. August 1868.
Nr. 4134. 3

Von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Pernau wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das hierselbst eingelieferte unversiegelte **Testament** des weiland Stadtwraakers Friedrich August **Behrens** am 10. September d. J. zur gewöhnlichen Sessionszeit allhier beim Rathe **publicirt** werden soll, und haben Diejenigen, welche dawider protestiren oder ihre Rechte als Erben wahrnehmen wollen, sowie Diejenigen, welche an den Verstorbenen Schuldforderungen oder anderweitige Ansprüche haben sollten, die Ersteren innerhalb eines Jahres und sechs Wochen a dato der Verlesung des Testaments und die Letzteren innerhalb sechs Monaten a dato dieses Proclams, beide sub poena praeclusi, entweder persönlich oder durch gesetzliche und gehörig instruirte Bevollmächtigte ihre Protestationen und Ansprüche hierselbst anzugeben und in Erweis zu stellen. Wonach sich zu achten. 1

Pernau, den 22. August 1868. Nr. 1914.

Demnach der Besitzer des Gutes Witkop, Ludwig von Lilienfeld bei der Anzeige, — daß er zufolge des zwischen Einer Hochwohlgeborenen Livländischen Ritterschaft, als Verkäuferin und ihm, als Käufer am 20. April c. abgeschlossenen und am 30. Mai c. sub Nr. 71 bei diesem Hofgerichte corroborirten Verkauf- und Kaufcontracts zur bleibenden Vereinigung mit seinem, im Trikatenschen Kirchspiele des Wendenschen Kreises belegenen Gute Witkop einige, größtentheils Wald enthaltende **Parcellen der Ritterschaftsgüter Alt-Wrangelshof, Lubbenhof, Schloß Trikaten und Wiezemhof**, nämlich:

1) von Alt-Wrangelshof ein auf dem rechten Ufer der Aa belegenes, 238 Loofstellen großes Landstück,

2) von Lubbenhof ein auf dem linken Ufer der Aa belegenes, einschließlich der in den Grenzen desselben belegenen, zusammen $11\frac{18}{25}$ Loofstellen haltenden Heuschläge, $789\frac{18}{25}$ Loofstellen großes Landstück,

3) von Schloß-Trikaten ein $12\frac{15}{25}$ Loofstellen großes Landstück und ein $37\frac{23}{25}$ Loofstellen großes Landstück, beide nahe bei einander belegen und von Lubbenhofschen und Trikatenschen Ländereien begrenzt, so wie ein drittes, 576 Loofstellen großes Landstück einschließlich der in den Grenzen desselben befindlichen, auf schatzpflichtigem Lande belegenen, auf 13 Thaler 42 Groschen Landeswerth veranschlagten Buschwächterei Sillesemmeek, zu welcher jedoch die früher dazu gehört habenden streubelegenen Heuschläge nicht gehören,

4) von Wiezemhof ein mit den dreien, innerhalb seiner Grenzen belegenen Heuschläge, $807\frac{12}{25}$ Loofstellen großes Landstück, mit Allem, was auf und in diesen Landstücken erdfest ist, und was insbesondere die Buschwächterei Sillesemmeek ad 3 betrifft, auch mit den zu derselben gehörigen Gebäuden, in den richtigen Scheidungen und Grenzen, wie sie von dem Ritterschaftsrevisor Eduard A. Rings im Jahre 1867 in der Natur vermerkt und zur Charte gebracht und wie sie in der bezüglichen als

integrirender Theil mit dem Kaufcontract verbundenen Beschreibung angegeben sind, frank und frei von öffentlichen wie privaten Schuldverhaftungen für den festgesetzten Kaufpreis von 15,000 Rbl. Silb. eigenthümlich acquirirt habe, — um Erlaß eines Proclams über den Kauf beregter Landstücke und deren Vereinigung mit dem Gute Witkop gebeten hat, als hat dieses Hofgericht in Willfahrung solchen Ansuchens kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche irgend welcher Art an die obbezeichneten, zu den Ritterschaftsgütern Alt-Wrangelshof, Lubbenhof, Schloß-Trikaten und Wiezemhof gehört habenden Landstücke sammt Appertinentien oder Einwendungen wider die geschehene Besitzübertragung, so wie dagegen, das die bezeichneten Landstücke sammt Appertinentien aus den hypothecarischen Gesammtcomplexen der resp. Güter, zu denen sie bisher gehört haben, ausgeschieden, mit dem Gute Witkop als Appertinenzstücke desselben bleibend vereinigt und dem Supplicanten Ludwig von Lilienfeld frei von allen und jeden hypothekarischen Verhaftungen welcher Art und welchen Namens sie auch immer sein könnten, zum erb- und eigenthümlichen Besitz adjudicirt würden, formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato des gleichzeitig hiermit zu erlassenden Proclams innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, d. i. spätestens bis zum 13. September 1869 mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen und Einwendungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen peremtorischen Meldungsfrist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt und die obbezeichneten, von dem Supplicanten Ludwig von Lilienfeld acquirirten, zu den Ritterschaftsgütern Alt-Wrangelshof, Lubbenhof, Schloß-Trikaten und Wiezemhof gehört habenden Landstücke sammt Appertinentien als aus der bisherigen Gesammthypothek der resp. Güter, zu denen sie gehört haben, ausgeschieden und mit dem Gute Witkop als Appertinenzstücke bleibend vereinigt erkannt und dem Supplicanten Ludwig von Lilienfeld als solche frei von allen und jeden hypothekarischen Verhaftungen jeder Art und jeden Namens zum erb- und eigenthümlichen Besitz adjudicirt werden sollen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat. Nr. 3612. 2

Riga, Schloß den 31. Juli 1868.

Demnach die Alt-Dubbelnschen Grundzinsner Jacob Rameika, Theodor Schnesto, Casper Buschke, Jacob Dumpe, Jacob Uhdre und Mikkel Strauß bei der Anzeige, daß sie behufs Corroboration des von ihnen als Bevollmächtigten der Alt-Dubbelnschen Grundzinsner mit dem Baltischen Domainenhofe über das im Rigaschen Kreise und Schlockschen Kirchspiele belegene Oeconomie-Obrockstück und Hakelwerk **Alt-Dubbeln** nebst 30 Dessätinen Wald aus dem Schlockschen Kronsforste am 14. Mai 1866 abgeschlossenen Kaufcontracts nicht im Stande seien, einen rechtsgenügenden Nachweis darüber zu verschaffen, daß außer den in dem als Vollmacht für die Exhibenten beigebrachten Protocoll des Schlockschen Gemeindegerichts vom 21. Mai 1866, namentlich aufgeführten Alt-Dubbelnschen Grundzinsnern keine anderen Alt-Dubbelnschen Grundzinsner vorhanden oder daß die etwa noch außerdem vorhandenen Grundzinsner ebenfalls sie zum Abschluß des qu. Kaufcontracts bevollmächtigt, gebeten haben, mittelst eines zu erlassenden Proclams alle diejenigen Grundzinsner des Obrockstücks Alt-Dubbeln, welche sich nicht in der ihnen Supplicanten, zum Zwecke des Kaufabschlusses ertheilten Vollmacht namentlich verzeichnet finden, aufzufordern, sich binnen gesetzlicher Frist, falls sie gleichfalls das Miteigenthum an dem Obrockstück Alt-Dubbeln und den 30 Dessätinen Wald aus dem Schlockschen Kronsforste erwerben wollen, sich mit dem Nachweis darüber, daß sie ihren zum gemeinsamen Ankauf erforderlichen Antheil beigetragen haben, bei dem Livländischen Hofgerichte zu melden und zwar bei der Commination, daß Ausbleibende mit allen Ansprüchen auf eine Theilnahme an dem gemeinsamen Ankauf des qu. Immobils ausgeschlossen werden würden, als werden in Willfahrung solchen Ansuchens von dem Livländischen Hofgerichte kraft dieses öffentlichen Proclams alle diejenigen Grundzinsner des Obrockstücks Alt-Dubbeln, welche nicht schon durch die den supplicirenden obgenannten sechs Alt-Dubbelnschen Grundzinsnern am 21. Mai 1866 vor dem Schlockschen Gemeindegerichte ertheilte Vollmacht ihren Willen kund gethan, daß sie sich an dem Ankaufe des im Rigaschen Kreise und Schlockschen Kirchspiele belegenen Oeconomie-Obrockstücks und Hakelwerks Alt-Dubbeln nebst 30 Dessätinen Wald aus dem Schlockschen Kronsforste resp. an den Erwerb des Miteigenthums an demselben betheiligt haben, sich aber dennoch an dem Ankauf dieses Immobils betheiligen wollen, oberrichterlich hiermit aufgefordert, sich a dato dieses Proclams innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten, d. i. bis zum 2. Januar 1869 und spätestens innerhalb der beiden von sechs zu sechs Wochen nachfolgenden Acclamationen unter Beibringung eines Nachweises darüber, daß sie ihren Antheil zum gemeinsamen Ankauf dieses Immobils beigetragen haben, allhier bei dem Livländischen Hofgerichte zu melden, bei der ausdrücklichen Commination und Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Meldungsfrist Ausbleibende mit allen Ansprüchen auf eine Theilnahme an dem gemeinsamen Ankauf resp. eigenthümlichen Erwerb des Oeconomie-Obrockstücks und Hakelwerks Alt-Dubbeln nebst 30 Dessätinen Wald aus dem Schlockschen Kronsforste ausgeschlossen werden sollen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga, Schloß den 31. Juli 1868.

Nr. 3581. 1

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. fügt das Dorpatsche Kreisgericht hiermit zu wissen, demnach der Grundeigenthümer des im Dorpatschen Kreise und Ringenschen Kirchspiele unter dem Gute Kirrumpaeh belegenen Grundstücks **Kaarna-Wilepe**, groß 29 Thaler 6 Groschen — Kusta Bongmann hierselbst darum nachgesucht, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber zu erlassen, daß er obengenanntes, ihm laut Bescheids Eines Kaiserlichen Dorpatschen Kreisgerichts vom 28. October 1866 sub Nr. 3541 adjudicirtes Grundstück Kaarna-Wilepe mittelst hierselbst beigebrachter Cession förmlich auf seinen Sohn Juhhann Bongmann übertragen habe, als hat das Dorpatsche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede mit Ausnahme der Administration der Vermögensmasse des dimitt. Herrn Kirchspielsrichters C. Baron Bruiningk, deren Anspruch betreffs Kaufschillingsrest unalterirt bleibe, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannten Grundstücks mit allen Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß obengenanntes Grundstück sammt Gebäuden und allen Appertinentien dem Käufer erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll. Nr. 560. 2

Dorpat, Kreisgericht am 28. Juni 1868.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. thut das Riga-Wolmarsche Kreisgericht hiermit zu wissen, demnach die Frau Gräfin Elisabeth Czapsky, geborene Baronesse Meyendorf, als Erbbesitzerin des im Rigaschen Kreise und Lemburgschen Kirchspiele belegenen Gutes **Suddenbach** nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß die zu diesem Gute gehörigen, wackenbuchmäßigen Gesinde:

1. Plakkup, 16 Thaler 49 Gr. groß, auf den Rigaschen Bürger Friedrich Wilhelm Johannson für den Preis von 2647 Rbl. 11 Kop.
2. Schkutte, 23 Thlr. 13 Gr. groß, auf denselben Rigaschen Bürger Fr. W. Johannson für den Preis von 4050 Rbl. 28 Kop. S.

dergestalt mittelst bei diesem Kreisgericht beigebrachten Kaufcontracte übertragen worden sind, daß selbige 2 Gesinde mit allen Gebäuden und Appertinentien auf den Käufer als freies, von allen auf dem Gute Suddenbach ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für ihn, seine Erben und Erb- und Rechtsnehmer angehören solle, als hat das Riga-Wolmarsche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der adligen Güter-Creditsocietät, gleichwie aller derjenigen, welche auf dem Gute Suddenbach bei Einem Erlauchten Kaiserlichen Livländischen Hofgerichte ingrossirte Forderungen haben, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Eigenthumsübertragung genannter 2 Gesinde nebst allen Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb 6 Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während dieses Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß die gedachten 2 Suddenbachschen Gesinde mit allen Gebäuden und Appertinentien dem Käufer Fr. W. Johannson adjudicirt werden sollen. Nr. 2081.

Wolmar, den 2. Juli 1868. 1

Torge.

Von dem Livländischen Hofgerichte wird hierdurch bekannt gemacht, daß auf amtspflichtigen Antrag, des Livländischen Herrn Oberfiscal A. Höppener, als Vertreters der hohen Krone des von dem verstorbenen Wendenschen Bürgerokladisten Peter Sneedse bisher pfandweise besessene, im Wendenschen Kreise belegene Gut **Papenhof** sammt Appertinentien und Inventarium wegen Ablaufs der Pfandfrist zur Regulirung des Besitztitels und Gewinnung der Kronsabgaben bei diesem Hofgerichte in dreien Torgen am 28., 29. November und am 2. December d. J. und falls im dritten Torge auf die Abhaltung eines Peretorges angetragen werden sollte, in einem sodann am 3. December d. J. darauf folgen Peretorge zu gewöhnlicher Sitzungszeit der Behörden unter nachstehenden Bedingungen zum öffentlichen **Meistbot** gestellt werden soll:

1) daß der Meistbieter die Kosten dieser Meistbotstellung und des Zuschlags, so wie die der hohen Krone gebührenden Krepostposchlinen und sonstigen Kosten des Kaufs aus seinen eigenen Mitteln und ohne Abrechnung von Kaufschillinge trage,

2) daß der Meistbieter das Gut Papenhof nebst Appertinentien und Inventarium in dem zur Zeit des Ausbots befindlichen Zustande zu empfangen, wegen etwaniger Prä- und Reprätensionen von der Zeit der Subhastation bis zur Einweisung aber sich mit dem bisherigen Inhaber desselben für eigene Rechnung und Gefahr auseinanderzusetzen habe, ohne irgend eine Schadloshaltung aus dem Meistbotschillinge verlangen zu dürfen,

3) daß der Meistbieter, zur Vermeidung des bei etwaniger Zahlungssäumigkeit sofort für dessen Gefahr und Rechnung zu bewerkstelligenden abermaligen Verkaufs des Gutes verbunden sei, die der hohen Krone gebührenden Abgaben sammt den Kosten der Meistbotstellung und des Zuschlags sofort nach erhaltenem Zuschlage, den Meistbotschilling aber binnen sechs Wochen nebst Weilrenten à 5% vom Tage des Zuschlags bei diesem Hofgerichte baar einzuzahlen, worauf erst die Einweisung des Gutes und zwar für alleinige Kosten des meistbietlichen Käufers geschehen soll, endlich

4) daß der Zuschlag sofort nach beendigtem dritten Torge oder in dem darauf folgenden Peretorge, wenn auf dessen Abhaltung angetragen werden würde, dem Meistbieter ertheilt werden soll.

Riga, Schloß den 28. August 1868.

Nr. 4120. 3

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. bringt das Riga-Wolmarsche Kreisgericht auf Instanz des Rujen-Torneyschen Gemeindegerichts in **Concurssachen** des Rujen-Torneyschen Bauern Jahn **Dreymann** hiemit zur allgemeinen Wissenschaft, daß das im Riga-Wolmarschen Kreise und Rujenschen Kirchspiele belegene 18 Thlr. 80 Gr. groß, von dem benannten Jahn Dreymann für den Preis von 2125 Rbl. S. verkaufte und ihm gehörige, Rujen-Torneysche Gesinde Leijes **Marrat**, sammt Appertinentien und eisernem Inventario, zum öffentlichen und meistbietlichen Ausbot gestellt werden solle und zwar dergestalt, daß das Gesinde sammt Appertinentien im Locale dieses Kreisgerichts am 21. October c. 10 Uhr Vormittags, des Gesindes Inventarium aber gesondert am 23. October c. 10 Uhr Vormittags vom Rujen-Torneyschen Gemeindegericht an Ort und Stelle im Leijes Marrat Gesinde versteigert werden solle.

Die Bedingungen für diesen Ausbot sind allhier in Cancellaria einzusehen.

Publicatum Wolmar Kreisgericht den 20. August 1868. Nr. 2674. 2

Livländischer Vice-Gouverneur **J. v. Cube.**

Aelterer Secretair **H. v. Stein**

Nichtofficieller Theil.

Winterschlaf u. Gefangenleben einiger Nager.

Von Fr. Tiemann in Breslau.

Im Laufe des Sommers 1859 erhielt der Herr Verf. einen Ziesel, zwei Siebenschläfer und eine Haselmaus. Erster und letzte waren als ausgewachsene Thiere eingefangen, wogegen die beiden Siebenschläfer dem Neste entnommen und in Gefangenschaft groß gezogen wurden. Sämmtliche Thiere kamen frisch eingefangen in des Verf. Hände.

Die Verschiedenheiten in Character und Lebensweise dieser Thierarten sind genugsam bekannt und wird hierüber nur angeführt, daß man den Ziesel niemals den Boden verlassen sah. In des Verf. Arbeitszimmer, in welchem er frei umherlief, waren Gegenstände genug vorhanden, an denen er, nicht ohne daß es bemerkt worden wäre, hätte umherklettern können; dagegen ließen die beiden Siebenschläfer, die an demselben Orte untergebracht waren, stets Spuren ihrer Wanderungen zurück. Kaum hatten sie sich aus ihrem Bauer, in welchem sie wegen ihrer Unbändigkeit eingesperrt gehalten werden mußten, befreit, so waren sie auch schon auf den verschiedensten Gegenständen. Außer der winterlichen Ruheperiode schliefen die letzteren Thierchen in den übrigen Jahreszeiten bei Tage sehr viel, wurden erst gegen Sonnenuntergang äußerst lebhaft und begaben sich erst spät Abends, im hohen Sommer oft erst gegen 11—12 Uhr, zur Ruhe. Der Ziesel wachte bei Tage mehr und suchte schon am späten Nachmittage sein Nachtlager auf.

Verfasser hat diese Thiere bis ins vierte Jahr hinein besessen und in dieser Beziehung keine Veränderung an ihnen wahrgenommen; anders verhielt es sich jedoch mit dem Winterschlafe. Es trat weder in der Nahrung noch in dem Aufenthaltsorte irgend eine Veränderung ein; erstere bestand aus Semmel in Milch eingeweicht und ab und zu einigen Nüssen als Zugabe; der Aufenthaltsort ist bereits oben angegeben.

Es ist wohl als feststehend anzunehmen, daß die fraglichen Thierarten zu den typischen Winterschläfern zu zählen sind und demnach ließe sich darüber streiten, wollte man nicht den höchst unregelmäßigen Verlauf des Winterschlafes, der beim Ziesel im zweiten und mehr noch im dritten Winter seines Gefangenlebens eintrat und der bei den beiden Siebenschläfern von vornherein stattfand, auf Rechnung des Gefangenlebens schreiben. Leider konnten bei der Haselmaus dahin gehörige Beobachtungen nicht gemacht werden, indem sie während des ersten Winters in den lethargischen Zustand der ächten Winterschläfer verfiel, erst gegen Ende April aus demselben erwachte, nach wenigen Tagen sich wieder einlegte und dann verschied. Während der wenigen Tage ihres Wachens nahm sie mit vielem Appetit Nahrung zu sich.

Im August 1859 kam der schon erwachsene Ziesel in die Hände des Verf. und lebte sich das Thier mit vieler Gemüthsruhe bald in die veränderten Verhältnisse ein. Ohne eine damals auffallende Veränderung im Benehmen des Ziesels wahrgenommen zu haben, fand man ihn am Morgen des 9. November in seinem Schlafkästchen, tief in die darin befindliche Baumwolle eingebettet, in der bekannten, zusammengekugelten Lage, unbeweglich liegen. Außer einer abwechselnden Hebung und Senkung der Seiten waren an ihm keine weiteren Lebenszeichen zu bemerken. In diesem selbstgewählten Ruheplätzchen hatte das Thierchen vordem ein behagliches und wärmendes Unterkommen gefunden, nunmehr schreckte aber eine empfindliche Kälte die eingeschobene Hand zurück. Die das Kästchen umgebende Temperatur variirte zwischen 3 und 11 Grad R. Wärme. Unter solchen Verhältnissen währte der lethargische Zustand mit geringer Unterbrechung von nur 4 Tagen (Mitte März) vom 8. November 1859 bis zum 20. April 1860. Die Dauer des Winterschlafes betrug somit 158 Tage. Während dieser Zeit, wie auch während des viertägigen Wachens nahm das Thier keine Nahrung zu sich, hielt also 162 Tage ohne Speise und Trank aus. Im Verlauf dieser Zeit gab dasselbe auch keine Losung ab. Das Athmen geschah in langsamen auf einander folgenden Zügen, in deutlich wahrnehmbaren Intervallen und es folgte nach mehreren schwächeren Inspirationen ein tiefer sonorer Athemzug. Die Intervalle, in denen die einzelnen Athemzüge einander folgten, schwankten zwischen 50—56 Secunden. Es kommen hiernach auf einen Tag 1630 Athemzüge; im wachen Zustande hingegen etwa 30 Athemzüge auf die Minute, mithin 42,200 auf einen Tag, also etwa dreißigmal soviel als während des Winterschlafes. Die Körperwärme sank auf 8 Grad R. Dem Erwachen gehen keine auffallenden Symptome vorher. Am 19. April lag der Ziesel noch in seinem lethargischen Zustande, am 20. Morgens aber, als Verf. die obere Lage Wolle abhob, schaute er ihn mit seinen klaren Augen an wie vordem und als dessen Hand ihn erreicht hatte, huschte er mit derselben Gewandtheit tiefer in die Wolle hinein, wie vor dem 9. November. Die so empfindliche Kälte im Lager war einer angenehmen Wärme gewichen. Bald wurde der vorgesetzten Speise zugesprochen und es zeigte sich schon vom folgenden Tage an ein unglaublich guter Appetit. Abgemagert sah der Schläfer aus; er erhohlte sich aber schon nach einigen Wochen. Von nun an begann die frühere Lebensweise; die Zeit theilte sich in Spazierengehen, Essen, Trinken und Schlafen, bis der Herbst und mit ihm der Winterschlaf sich einstellte. Wirklich legte sich der Ziesel um dieselbe Zeit wie im Vorjahr zur Winterruhe ein und die Eigenschaften der Erstarrung schienen genau dieselben zu sein, wie beim erstenmal; indessen war insofern eine Veränderung eingetreten, als die animalische Wärme nicht unter 10 Grad R. herabsank, oft sogar höher bis auf 13 Grad R. stieg und damit selbstverständlich ein schnelleres Athemholen verbunden war. Am 20. Januar fand man den Wiesel munter und guter Dinge, er war aus seiner Erstarrung erwacht, befand sich aber am 26. wieder in lethargischem Zustande, aus dem er am 12. Februar erwachte. So verlief der Winter zwischen schlafähnlicher Lethargie und wachem Zustande. Der 21. Februar fand den Ziesel im Winterschlaf, der 20. März wachend, der 24. sah ihn wieder zur Ruhe geben, der 7. April war wieder ein Tag der Auferstehung, am 12. legte er sich wieder ein und erwachte erst Ende des Monats.

Während des mehrtägigen Wachens nahm der Ziesel außer etwas Milch keine weitere Nahrung zu sich. Ohne daß irgend eine Veränderung in den Lebensverhältnissen des Thierchens eingetreten wäre, rückte der dritte Herbst mit seiner Schlafzeit heran. War der Winterschlaf der vorhergehenden Periode ein ziemlich unregelmäßiger gewesen, so konnte man dieß erst recht von dem in diesem Jahre sagen. Nach einigen Wochen erwachte der Schläfer wieder, blieb wochenlang wach, schlief wieder auf kurze Zeit ein, erwachte wieder und sofort bis zum Mai. Wenn er aufgewacht war, nahm er wie gewöhnlich seine Nahrung zu sich und ließ etwa eine auffällige Trägheit oder Schläfrigkeit nicht wahrnehmen.

(Schluß folgt.)

Von der Censur erlaubt. Riga den 9. September 1868.

Bekanntmachungen.

Angekommene Fremde.

Den 9. September 1868.

Stadt London. Hr. Kaufmann Busch, Fräulein Lauffs von Berlin; Hr. Oberhofgerichtsadvocat Föge, Frau v. Wiedan aus Kurland; Hr. v. Semenenka von Dubbeln; Hr. v. Palmstrauch aus Livland; Hr. Baron Osten-Sacken von Mitau.

St. Petersburger Hotel. Hr. Oberceremonienmeister Sr. Kaiserl. Majestät Fürst Lieven aus Livland; Hr. Jaboz Stafford von St. Petersburg.

Hotel du Nord. Hr. Baron Rosen von Reval; Hr. Graf Tyszkiewicz von Wilna; Hr. v. Struckoff von Oesel; Hr. General-Lieut. Lutze nebst Tochter von Arensburg; Hr. Baron Meydell aus Kurland; Hr. Obrist Witten von Mitau; Hr. Lorenz von St. Petersburg.

Hotel Bellevue. Hr. Pastor Alakritzki nebst Frau von Tuckum; Hr. v. Buchtner von Berlin; Hr. Dr. Rothschild von Brest; Hr. Kaufmann Goldberg aus Kurland; Hr. Kaufmann Rockaiser von St. Petersburg; Hr. Arrendator Serst aus Livland; Frau Lehmann von Mitau.

Hotel garni. Hr. Baron Budberg aus Livland; Hr. Fabrikant Schelle, Hr. Secretair Schmidt von Mitau; Hr. Pastor Kleinenberg von Tuckum; Hr. Kaufmann Lukas, Hr. Buchhalter Credner von Mitau; HH. Kaufleute Jakofjew und Nieland von Arensburg.

Frankfurt a. M. Hr. Graf Lautrec nebst Familie, Hr. A. v. Koscialkowsky von Mitau; HH. Wernecke, Weidenbaum, Sander, Dexlin und Niemann von Fellin; Hr. Knöpfte, Hr. Arrendator Hornung von Kurtenhof.

Nachstehende örtliche Legitimationen sind von den Eigenthümern als verloren aufgegeben und werden daher die etwaigen Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung beauftragt, die Legitimationen ungesäumt bei dem Rigaschen Passbüreau abzuliefern.

Das B.-B. des zum Gute Eckendorf verzeichneten Mickel Eisenberg, d. d. 27. August 1868 Nr. 3753, giltig bis zum 15. April 1869.

B.-B. der zum Gute Inzem verzeichneten Elisabeth Mickelsohn d. d. 18. Juni 1868 Nr. 7332, giltig bis zum 23. April 1869.

B.-B. des zum Zunft-Oklad verzeichneten Tischlerlehrlings Ferdinand Theodor Kaufmann d. d. 7. Sept. 1867 Nr. 1009, giltig bis zum 7. Sept. 1868.

Waaren-Preise in Silber-Rubeln.

Riga, den 7. September 1868.

Benennung der Waaren.	In loco.	Auf Lieferung.
Flachs, Kron . . . . . . pr. Berk.	—	—
„ puik Kron . . . . „	—	—
„ fein puik Kron . . . . . „	—	—
do. do. grau u. weiß „	—	—
„ Zins-Kron . . . . . . „	—	—
do. do. grau u. weiß . „	—	—
„ Wrack . . . . „	44	—
„ „ puike . . . . „	46	—
„ Dreiband . . . . „	—	—
„ „ puike . . . . . „	—	—
„ Livl. Dreiband . . . . . „	40	—
„ Hofs-Dreiband . . . . . „	—	—
„ „ puike . . . „	—	—
„ „ fein puike . „	—	—
„ Dreiband-Wrack . . . . . „	—	—
Heede . . . . „	—	—
Hanf, Rein-, Ukr. u. Poln. pr. „	41	—
„ fein mit Auswahl . . . „	—	—
„ fein Poln. . . . . . . „	42	—
„ Aussch.-, Ukr. u. Poln. . „	40	—
„ do. mit Auswahl . . . „	—	—
„ fein Poln. . . . . „	$41\frac{1}{2}$ 41	—
„ Paß-, Ukr. und Poln. . . „	39	—
„ do. mit Auswahl . . . . „	—	—
„ do. fein Poln. . . . . . „	$41\frac{1}{2}$	—
„ do. schwarzer, ordinärer . „	$37\frac{1}{2}$ à 38	—
„ do. „ langer . . „	$39\frac{1}{2}$ à 40	—
Schlagsaat, Drujaner pr. 7 M.	—	—
Säeleinsaat, gew. . . . . pr. Tonne	$8\frac{3}{4}$ R.	—
„ puike . . . . „	—	—
Hanfsaat 82 Pfd. . . . . „	—	—
Hanföl . . . . pr. Berk.	—	—
Tabak, Resh. . . . . . . „	—	—
Waizen, Kurl., per Last v. 16 Tschw.	—	—
Gerste, Russ. 90 Pfd. v. 6 „	—	—
Roggen, Russ. 117/18 Pfd. 15 „	—	—
„ Poln. 118 Pfd. v. — „	—	—
„ Kurl. 113 Pfd. v. 15 „	—	—
Hafer, Russ. 74 Pfd. v. 20 „	—	—
„ Kurl. 70 Pfd. v. 20 „	—	—
Salz, Terravecchia, pr. Last v. 18 Ton.	105	—
„ Liverpool, fein „ „ 18 „	100	—
„ Cette, roth „ „ 18 „	104—100	—
„ St. Ubes „ „ 18 „	90	—
Häringe, büchn. „ „ 12 „	136	—
„ föhrn. „ „ 12 „	130	—
Erbsen . . . . pr. 20 Garn.	5 à 6	—
Kartoffeln . . . . . „ 20 „	2 Rbl. — K.	—
Butter . . . . pr Pud	9 à 10	—

Für den Consum: pr. 20 Garnitz: Waizen 450 à 500 Kop. — Roggen 375 à 400 Kop. — Gerste 300 à 320 Kop. — Hafer 170 à 175 Kop. — Salz pr. 10 Pud: roth 600 Kop., weiß 585 Kop. — Heeringe in büchenen Gebinden 12 Rbl., in föhrenen Gebinden: $11\frac{1}{2}$ Rb. — Holzpreise pr. Faden: Birken 4 R. 50—70 K., Ellern 3 Rbl. 30—50 Kop., Fichten 3 Rbl. 30 Kop, Grähnen 2 Rbl. 30 Kop.

Redacteur: A. Klingenberg.

Druck der Livl. Gouvernements-Typographie.